

I. Amtlicher Teil

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow  
Pinnow, 27. Januar 2021 Nummer 2 | 31. Jahrgang | Woche 4

I. Amtlicher Teil

### AMT ODER-WELSE

#### Wahlleiter

#### Bekanntmachung zum Verlust der Rechtsstellung als Ortsvorsteher

Hiermit gebe ich bekannt, dass Herr Tim Voß aufgrund von Verzicht nach § 84 Abs. 2 i. V. m. § 82 Abs. 1, Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ablauf des 14.01.2021 die Rechtsstellung als Ortsvorsteher des Ortsteiles Schönemark der Gemeinde Mark Landin verloren hat.

Entsprechend § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird hiermit der Termin der Neuwahl der/des Ortsvorsteher/s/in des Ortsteiles Schönemark der Gemeinde Mark Landin bekannt gemacht.

**Die Neuwahl der/des Ortsvorsteher/s/in  
des Ortsteiles Schönemark der Gemeinde Mark Landin findet  
am 02.05.2021  
in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.**

Der Termin für eine eventuell notwendige Stichwahl ist Sonntag, der 16.05.2021 in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

*Wolske  
stellv. Wahlleiterin*

### Wahl der/des Ortsvorsteher/s/in im Ortsteil Schönemark, der Gemeinde Mark Landin am 02.05.2021

#### Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21.01.2021

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**  
Die Wahl der/des Ortsvorsteher/s/in im Ortsteil Schönemark der Gemeinde Mark Landin findet am **Sonntag, den 02.05.2021** in der Zeit von **08.00 Uhr**

**bis 18.00 Uhr** sowie die etwa notwendig werdende **Stichwahl am Sonntag, den 16.05.2021** in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz. 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

## I. Amtlicher Teil

## A. Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in

1. **Wahlgebiet**  
Wahlgebiet für die Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in ist das Gebiet des Ortsteils Schönemark der Gemeinde Mark Landin.
2. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**  
Es ist eine/ein Ortsvorsteher/in zu wählen.
3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**
  - 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.
  - 3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum  
**Donnerstag, den 25. Februar 2021, 12.00 Uhr,**  
bei der  
**Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Oder-Welse**  
Amt Oder-Welse, Frau Medynska, Gutshof 1, 16278 Pinnow  
**schriftlich** eingereicht werden.
4. **Inhalt der Wahlvorschläge**
  - 4.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
    - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
    - b) **als Wahlvorschlag, einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
    - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
    - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
    - e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
  - 4.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
  - 4.3 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen

nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 4.4 **Wichtige Beschränkungen**  
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in im Ortsteil Schönemark der Gemeinde Mark Landin benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
5. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**
  - 5.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
    - a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein.**
    - b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**
    - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.  
Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber.**
  - 5.2 **Zur Wählbarkeit**
    - 5.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**  
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
      - am 02. Mai 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
      - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
      - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
      - infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
      - sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet
    - 5.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**  
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
      - am 02. Mai 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
      - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
      - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
      - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
      - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
    - 5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben (**Anlage 7 b**), müssen mit der Bescheinigung

## I. Amtlicher Teil

- nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** vorlegen und dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
6. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
    - 6.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
    - 6.2 Die **Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
    - 6.3 Die **Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
    - 6.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.
  7. **Unterstützungsunterschriften**
    - 7.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
      - 7.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
      - 7.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 17. August 2018 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
      - 7.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 17. August 2018 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Lan-

din seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 7.2 **Wichtige Hinweise**  
Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, **die/der nicht** nach der vorstehenden Nummer 7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit ist**, sind mindestens **6 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.  
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis **24. Februar 2021, 16.00 Uhr** bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.  
Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur/zum Ortsvorsteher/in im Ortsteil Schönemark der Gemeinde Mark Landin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 7.3 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 7.4 Neben der Unterschrift sind Familie- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen.
- 7.5 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 22. Februar 2021, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 7.6 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
8. **Mängelbeseitigung**  
Nach **Ablauf der Einreichungsfrist am 25. Februar 2021, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.
9. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am **26.02.2021** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
10. **Vordruck für die Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei mir angefordert werden.

Wolske  
stellv. Wahlleiterin